2. Zusatzvereinbarung zum Zusatzprotokoll vom 1.1.2011 zum SVA-Gesamtvertrag betreffend Übergabepraxis im Bundesland Vorarlberg

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) andererseits wie folgt:

I.

Übergangsregelung für Ärzte im Bundesland Vorarlberg, die vor dem 1.1.2012 das 63. Lebensjahr, nicht jedoch das 68. Lebensjahr vollenden

Vertragsärzte, die vor dem 1.1.2012 das 63. Lebensjahr, nicht jedoch das 68. Lebensjahr vollenden, können ebenfalls eine Übergabepraxis mit einer maximal 2-jährigen Dauer ab 1.7.2012 starten, sofern sie einen solchen Wunsch bis längstens 1.1.2012 bei der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und der SVA, Landesstelle Vorarlberg, einbringen, die Ausschreibung der Übergabepraxis von der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und/oder der SVA Landesstelle Vorarlberg, nicht begründet abgelehnt wird und der Kassenvertrag vom Vertragsarzt zum 30.6.2014 gekündigt wird. Die Übergabepraxis endet dies falls spätestens am 30.6.2014. Lehnt der Praxisübergeber die Zusammenarbeit mit dem erstgereihten Bewerber ab, so kann er seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt zwar fortsetzen, sein Kassenvertrag erlischt jedoch aufgrund der bereits erfolgten Kündigung am 30.6.2014.

Sofern ein Wahlarzt, der zum Zeitpunkt der Ausschreibung in der Ortschaft (bei Allgemeinmedizinern im Ortsteil) der ausgeschriebenen Kassenplanstelle bereits eine Wahlarztordination führt, erstgereiht ist und spätestens 14 Tage nach schriftlicher Verständigung vom Ergebnis des Auswahlverfahrens der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und der SVA, Landesstelle Vorarlberg, gegenüber schriftlich erklärt, dass er nicht in die Übergabepraxis eintreten möchte, kann der Praxisübergeber

seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt fortsetzen und seine Kündigung zum 30.6.2014 widerrufen.¹

Im Übrigen findet das Zusatzprotokoll betreffend Übergabepraxis im Bundesland Vorarlberg vom 1.1.2011 Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.11.2011 in Kraft.

Wien, am25.8.2011

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassemen Ärzte

Der Obmann

Hauptverband der östernalischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHEVLING Verbandsvorsitzender

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Der Obmann:

Der Generaldirektor:

Generaldirektor-Stv.

Dr. Christoph

äsident:

¹ Anm.: In diesem Fall ist die Fortsetzung der einzelvertraglichen Tätigkeit über den 30.6.2014 hinaus möglich.